



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Technischen Universität Hamburg für den  
Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“  
(FSPO-LUMBS)**

25. Juli 2018

In der Fassung vom 8. April 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 30. April 2020 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) und die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TUHH am 8. April 2020 auf Grund von von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zuständigkeiten .....	2
§ 3	Akademischer Grad .....	3
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5	Studienarbeit .....	3
§ 6	Inkrafttreten .....	3

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich  
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Praktikantenamt  
Zuständig ist das Praktikantenamt Logistik und Mobilität des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (4) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

### § 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 (3) der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
  - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.
  - b. Die Grundlagenprüfung „Mechanik I (Stereostatik)“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Grundlagen der Konstruktionslehre“.

### § 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-LUMBS vom 22. Oktober 2014.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 11. September 2019 (Einführung des § 5 Studienarbeit) gilt ab dem 1. Oktober 2019 für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Logistik und Mobilität“, die ab diesem Zeitpunkt die Studienarbeit beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig machen.
- (4) Die Änderung vom 8. April 2020 (Einführung des § 4 Absatz 2b.) gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Logistik und Mobilität“, die in den Studienplan der Studienanfängerkohorte 20/21 und folgende immatrikuliert sind.

25. Juli 2018, 11 September 2019 und 8. April 2020

Technische Universität Hamburg